

Neufassung der Satzung des Radsportvereins 1948 Traunstein e.V.

§ 1

Der am 27. September 1964 gegründete Verein führt den Namen:
RADSPORTVEREIN 1948 TRAUNSTEIN e.V.

und hat seinen Sitz in Traunstein.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und
erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Radsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirts-
chaftliche Zwecke. Alle Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Auslagen die den Mitgliedern aufgrund Teilnahme an sportlichen
Veranstaltungen oder Trainingsmassnahmen entstehen, können erstattet
werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 30 Juni des Jahres fällig.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Handelt ein Mitglied gegen die Satzung oder satzungsmässige Beschlüsse des Vereins oder des Vorstandes oder schädigt er den Verein in schwerwiegender Weise, u. a. durch Nichterfüllung satzungsmässiger Pflichten, so kann es, wenn eine Abhilfe auf anderem Wege erfolglos bleibt, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie sich aus der Satzung ergeben.

§ 8

Der Verein wird durch den ersten und den zweiten Vorstand vertreten. Diese Ämter müssen getrennt besetzt sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. In einem aus sechs Personen bestehenden Beirat ist der Schriftführer, der Schatzmeister und der Sportwart vertreten. Die Wahl zu sämtlichen Ämtern erfolgt für mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse sind mit Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Versammlung beschliesst die Höhe des Vereinsbeitrags, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über die Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem

Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich und gibt den Zweck der
Versammlung bekannt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die
Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet in einfacher
Mehrheit.

§ 10

Für die Rechnungs- und Kassenprüfung des Vereins ist der erste Vorstand
zusammen mit dem Schatzmeister verantwortlich. Die Jahresrechnung ist der
Mitgliederversammlung vorzulegen, nachdem sie durch zwei von der
Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfern, die nicht
Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft worden ist.

§ 11

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Satzung können vom Vorstand,
oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden. Sie sind
auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
Satzungsänderungen gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der
anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt auch, wenn der Zweck des
Vereins geändert werden soll.

§ 12

Ein Verfahren zwecks Auflösung des Vereins wird auf Beschluss des Vorstandes
oder der Mitgliederversammlung eingeleitet. Dazu ist eine außerordentliche
Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung nur
beschließen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und
von diesen sich mindestens dreiviertel für die Auflösung entscheiden. Ist diese
Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere
Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der
anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Vereins an die Stadt Traunstein, die es unmittelbar und
ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Liquidatoren des Vereins sind der erste und zweite Vorstand, sofern
die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Traunstein, 17. Februar 2004

